

AStA-Härtefondssatzung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Beschlossen durch das Studierendenparlament am 25.01.2024, genehmigt durch den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 26.02.2024

Aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments am 25.01.2024 wird die AStA-Härtefondssatzung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main, zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 28.07.2022, genehmigt durch den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 08.08.2022, wie folgt geändert:

Inhalt:

- § 1 Errichtung des AStA-Härtefonds, der Härtefondsstelle und des Härtefondsausschusses
- § 2 Gründe für die Rückerstattung des Beitrags zum AStA-Semesterticket
- § 3 Andere Mobilitätskomponenten
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Entscheidung
- § 6 Widerspruchsverfahren
- § 7 Aktenführung, Datenschutz, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfrist
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Errichtung des AStA-Härtefonds, der Härtefondsstelle und des Härtefondsausschusses

- (1) Die Studierendenschaft errichtet einen besonderen beitragsfinanzierten AStA-Härtefonds. Aus diesem Fonds können die Beiträge für das AStA-Semesterticket in besonderen Fällen auf Grundlage dieser Satzung ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Das AStA-Semesterticket schließt alle Verkehrsverbünde mit ein, mit denen der AStA einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat.
- (2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan für ökologische studentische Mobilität geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für ökologische studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 2 und 3 und weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen.
- (3) Zur Durchführung dieser Satzung wird eine Härtefondsstelle eingerichtet. Diese prüft und entscheidet über Anträge im Auftrag des AStA auf der Grundlage dieser Satzung. Die Aufgaben der Härtefondsstelle sind vom AStA dem Studierendenwerk Frankfurt übertragen. Sitz der Härtefondsstelle ist beim Studierendenwerk.
- (4) Die Härtefondsstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 2 und 3, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält und leitet diese nach Abschluss des Erstattungsverfahrens an den AStA weiter.
- (5) Der Härtefondsausschuss nimmt die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr. Er ist zur Wahrung dieser Satzung und zur ordnungsgemäßen Entscheidung verpflichtet. Er hat eine zügige Beratung und Bearbeitung der Anträge und Widersprüche zu gewährleisten. Der Härtefondsausschuss arbeitet Empfehlungen und auf Grundlage dieser Satzung ergänzende Richtlinien für die Arbeit der Härtefondsstelle aus.
- (6) Der Härtefondsausschuss besteht aus drei Studierenden der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (im Folgenden: Studierende); die Mitarbeiter*innen der Härtefondsstelle sind beratende Mitglieder.
- (7) Die dem Härtefondsausschuss angehörenden Studierenden werden vom Studierendenparlament spätestens auf der letzten Sitzung der Legislaturperiode gemäß des satzungsgemäßen Verfahrens zur Besetzung von Ausschüssen des Studierendenparlaments für die Dauer eines Jahres bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Härtefondsausschusses vorzeitig aus, ist die Neubenennung des gesamten Ausschusses unverzüglich vorzunehmen. Bis zur Neuwahl bleiben die beiden verbleibenden Mitglieder im Amt. Für jedes Mitglied wird jeweils eine persönliche Stellvertretung benannt.
- (8) Die Mitglieder des Härtefondsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Härtefondsausschuss fort. Sie sind zu Beginn der Amtszeit nach

dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

- (9) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefondsstelle telefonisch oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefondsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei studentische Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in ihrer geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Gründe für die Rückerstattung des Beitrags zum ASStA-Semesterticket

- (1) Studierende können aus den in Abs. 2 und 3 genannten Gründen eine Rückerstattung aus dem ASStA-Härtefonds erhalten. Eine Rückerstattung in Fällen des Abs. 2 erfolgt abzüglich der vom ASStA an das Studierendenwerk zu zahlenden Fallkostenpauschale in der jeweils im Antrag angegebenen Höhe (Teiltrückerstattung). In Fällen des Abs. 3 ist der gesamte Betrag für das Semesterticket zu erstatten.
- (2) In folgenden Fällen erkennt die Härtefondsstelle einen Härtegrund im Sinne der Verträge mit den Verkehrsverbänden an:
- a) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
Bei Studierenden, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten.
 - b) Unentgeltliche Beförderung wegen Schwerbehinderung
Bei Studierenden mit einer Schwerbehinderung, die nach SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
 - c) Urlaubssemester
Bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten.
 - d) Doppelimmatrikulation
Bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden. Dabei ist vom Antragssteller zu bestätigen, dass nur an einer Hochschule ein Erstattungsantrag gestellt wird.
 - e) Gesundheit
Bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im Gebiet des ASStA-Semestertickets über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.
 - f) Landes-Ticket Hessen
Bei Studierenden, welche das Landes-Ticket Hessen beziehen und das Deutschlandsemesterticket nachweislich während des laufenden Semesters nicht bezogen haben.
- (3) Weitere Härtegründe können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Härtefondsstelle anerkannt werden:
- a) Soziale Gründe
Wenn das Einkommen des*der Studierenden nach Abzug der Kosten für Wohnung und Krankenversicherung den Regelsatz der Grundsicherung (Bürgergeld) nicht übersteigt. Der*Die Antragsteller*in darf über kein Vermögen oberhalb der im BAföG genannten Grenze verfügen. Den verheirateten Studierenden stehen verpartnerte Studierende gleich.
 - b) Kinderbetreuung
Bei Studierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens ein unter sieben Jahre altes Kind oder für mindestens ein Kind mit Schwerbehinderung sorgeberechtigt sind und glaubhaft machen, zur Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung auf ein Auto angewiesen zu sein. Bei Alleinerziehenden kann in begründeten Einzelfällen im Wege des Widerspruchsverfahrens von der Altersgrenze der Kinder gemäß Satz 1 abgesehen werden.

c) Pflege Angehöriger

Bei Studierenden, die die Pflege naher Angehöriger nachweisen können. Der Nachweis muss jeweils durch die Pflegekasse erfolgen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung nach Abs. 3 besteht nicht, wenn insbesondere die im laufenden Semester im Härtefonds zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden und bei Vorliegen der Gründe gemäß Abs. 3 zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.
- (5) Die Härtefondsstelle informiert auf der Homepage des Studierendenwerks Frankfurt am Main über die Voraussetzungen der Erstattung und geeignete Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle erbracht werden können.

§ 3 Andere Mobilitätskomponenten

Sind an das ASStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft oder werden solche aus Rücklagen für studentische Mobilität finanziert, fallen diese bei der Rückerstattung des ASStA-Semestertickets ebenfalls fort.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende, denen ein ASStA-Semesterticket zusteht.
- (2) Der Antrag auf Rückerstattung der Beiträge zum ASStA-Semesterticket und die Bearbeitung und Entscheidung durch die Härtefondsstelle erfolgt in der Regel digital über ein Online-Portal, welches über die Homepage des Studierendenwerks Frankfurt am Main zu erreichen ist.

Die Antragstellung über das Online-Portal umfasst

- a) die vollständig ausgefüllte Antragsmaske,
- b) Erklärung und Zustimmung zu den Datenschutzbestimmungen,
- c) Hochladen sämtlicher Nachweise für den jeweiligen Erstattungsgrund,
- d) Hochladen der Dokumente zur Identitätslegitimation.

In begründeten Einzelfällen, in denen eine digitale Antragstellung aus Gründen der digitalen Barrierefreiheit für den*die Antragsteller*in nicht möglich ist, zeigt die Härtefondsstelle auf Anfrage Möglichkeiten der alternativen Antragstellung auf.

- (3) Die Rückerstattung erfolgt per Überweisung auf IBAN-Konten im SEPA-Zahlungsraum.
- (4) Die Härtefondsstelle sperrt bei erfolgreicher Rückerstattung das ggf. aktive digitale Ticket und teilt dem*der Antragsteller*in mit, dass auf Endgeräten ggf. verbleibende QR (bzw. Aztec) Codes keine Gültigkeit mehr besitzen. Falls der*die Antragsteller*in im Besitz einer Chipkarte ist, ist dies für eine erfolgreiche Rückerstattung beim Studierendenwerk abzugeben.
- (5) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am 21. Tag nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Hochschule ausgewiesenen allgemeinen Vorlesungsbeginn gestellt sein (Ausschlussfrist).
- (6) Die Nachweise gemäß § 2 können spätestens bis zum 41. Tag nach Vorlesungsbeginn eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, ist der Antrag abzulehnen.
- (7) Der*Die Antragsteller*in hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen im Antrag notwendige Angaben oder sind weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um über den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefondsstelle den*die Antragsteller*in unter Fristsetzung auf, das Notwendige nachzureichen.
- (8) Die Härtefondsstelle weist die*den Antragsteller*in in der Antragsmaske darauf hin, dass eine Verarbeitung

ihrer*seiner Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres*seines Antrags erfolgt und dass die Verkehrsverbände ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.

- (9) In Abweichung zu den Nachfristregelungen aus Abs. 5 und 6 können bei dem Erstattungsgrund Gesundheit gemäß § 2 Abs. 2 lit. h) Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters oder spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen (Abs. 5 und 6) eingereicht werden.
- (10) Für Studierende, die sich über das Nachrückverfahren immatrikuliert haben, gelten 21 Tage nach Immatrikulation als Ausschlussfrist für die Antragsstellung.
- (11) In Abweichung zu den Nachfristregelungen aus Abs. 5 und 6 kann bei dem Erstattungsgrund Landesticket Hessen gemäß §2 Abs. 2 lit. f) der Antrag nur vor dem ersten Tag der Gültigkeit des zu erstattenden Semestertickets (Sommersemester 01.04. und Wintersemester 01.10) gestellt werden. Die Nachweise sind spätestens bis zum 14. Tag nach dem ersten Tag der Gültigkeit des zu erstattenden Semestertickets einzureichen. Dieser Absatz gilt nicht für die Erstattungsperiode für das Sommersemester 2024.

§ 5 Entscheidung

- (1) Über Anträge nach § 4 Abs. 2 entscheidet die Härtefondsstelle. Die Entscheidung soll nicht länger als zwei Wochen dauern.
- (2) Im Falle einer positiven Entscheidung stellt die Härtefondsstelle vor der Rückerstattung sicher, dass das Semesterticket für die Dauer des betreffenden Semesters nicht mehr genutzt werden kann. Im Falle einer negativen Entscheidung ist der Ablehnungsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In Fällen der digitalen Antragstellung wird der Ablehnungsbescheid in elektronischer Form dem*der Antragsteller*in im Online-Portal zur Verfügung gestellt.

§ 6 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen Ablehnungsbescheid kann die*der Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim AStA erheben; der Widerspruch soll begründet werden und ist an die Härtefondsstelle zu richten.
- (2) Ein Widerspruch, dem die Härtefondstelle nicht abhilft, wird an den Härtefondsausschuss weitergeleitet. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der AStA.

§ 7 Aktenführung, Datenschutz, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfrist

- (1) Die Verkehrsverbände können bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis im Bereich des § 2 Abs. 2 sachlich und rechnerisch prüfen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.
- (2) Das Verfahren unterliegt dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Aufgabenerfüllung gemäß dieser Satzung verwendet. Die Mitglieder des AStA und die Mitarbeiter*innen des Studierendenwerks sind zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.
- (3) Die Härtefondsstelle ist berechtigt, für die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens folgende Daten der Antragsteller*innen elektronisch zu verarbeiten:
 - a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Matrikelnummer,
 - d) Anschrift,
 - e) E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer,
 - f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden,

- g) Je nach Erstattungsgrund die den Erstattungsgrund belegenden Unterlagen,
 - h) Dokumente zur Identitätsverifikation (3 Selfies, Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments. Die konkrete datenschutzrechtliche Vorgehensweise wird im Rahmen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) festgelegt. Nach erfolgter Identifikation sind die Dokumente zur Identitätsverifikation umgehend zu löschen, sofern diese kein Ablehnungsgrund sind),
 - i) die Entscheidung über den Antrag und
 - j) Bankverbindung.
- (4) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensdaten und -unterlagen beträgt ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem das Verfahren abgeschlossen worden ist. Die Daten nach Abs.3 sind zu diesem Zeitpunkt zu löschen, sofern keine andere Rechtsvorschrift eine längere Aufbewahrung vorschreibt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament und nach Genehmigung des Präsidenten der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main einen Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage des AStA in Kraft. Die AStA-Härtefondssatzung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in der bis dahin gültigen Fassung tritt von diesem Zeitpunkt an außer Kraft.